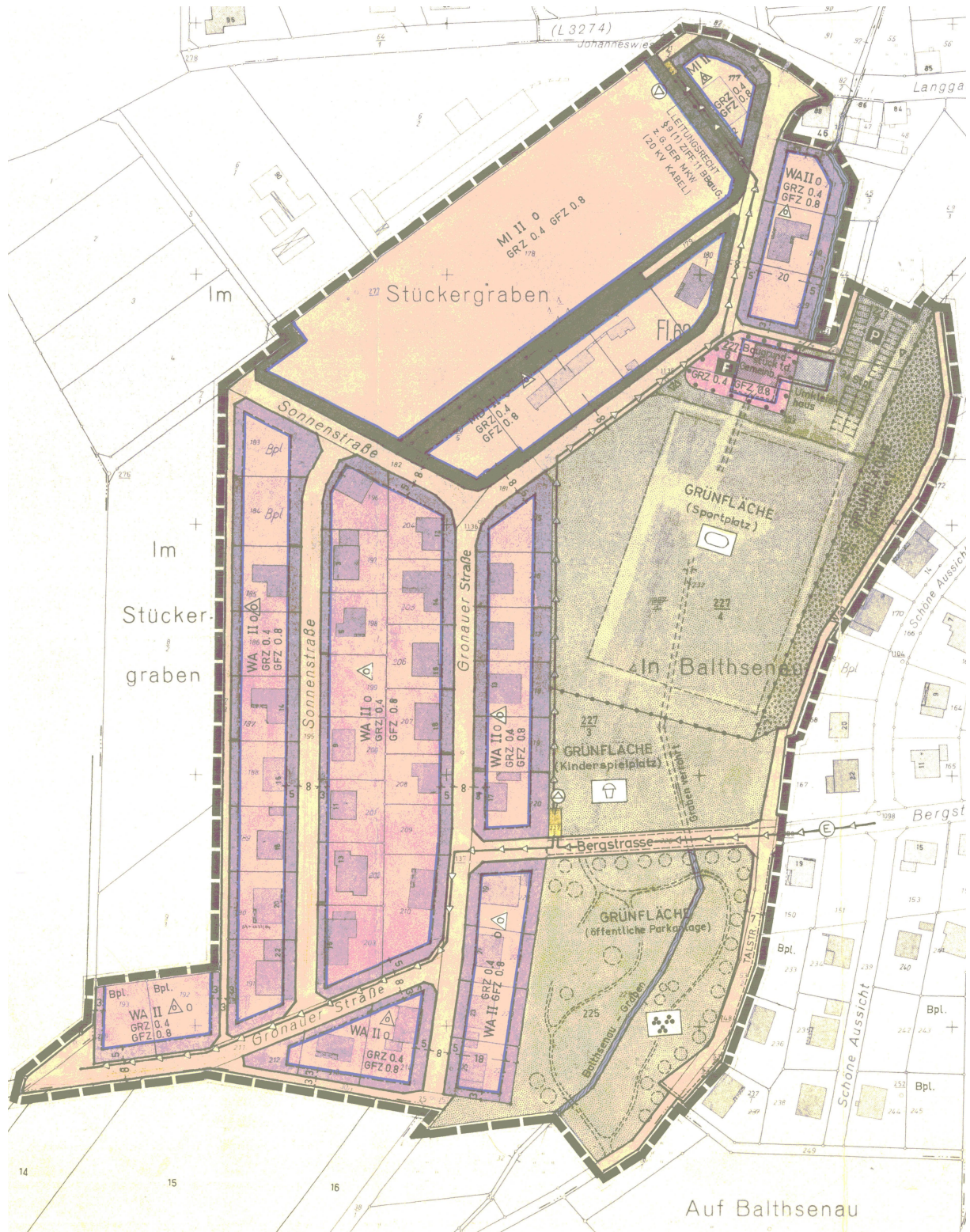


**GEMEINDE HOHENSTEIN**  
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN ORTSTEIL BREITHARDT**  
**FÜR DAS GEBIET „AM GRONAUER WEG“**  
**1.ÄNDERUNG**

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH § 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960-BBaug- (BGBl. I S. 341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOVEMBER 1968



# ZEICHENERKLÄRUNG nach der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Reines Wohngebiet



Allgemeines Wohngebiet



Mischgebiet



Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

Zahl der Vollgeschosse  
Höchstgrenze z.B. II

GRZ 0.4

Grundflächenzahl z.B. 0.4

GFZ 0.8

Geschossflächenzahl z.B. 0.8

BAUWEISE, BAULINIEN  
BAUGRENZEN

O

offene Bauweise



nur Einzel- oder Doppelhäuser  
zulässig



Baulinie



Baugrenze

BAULICHE ANLAGEN UND  
EINRICHTUNGEN FÜR DEN  
GEMEINBEDARF



Baugrundstück für den  
Gemeinbedarf mit  
Zweckbestimmung

F

Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRT-  
LICHEN VERKEHR UND FÜR DIE  
ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRS-  
ZÜGE



Überörtliche oder örtliche Haupt-  
verkehrsstrassen  
(Kreisstrasse K)

VERKEHRSFLÄCHE



Strassenverkehrsfläche



Öffentliche Parkflächen



Strassenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGS-  
ANLAGEN ODER FÜR DIE VER-  
WERTUNG ODER BESEITIGUNG  
VON ABWASSER ODER FESTEN  
ABFALLSTOFFEN



Baugrundstücke für Versorgungs-  
anlagen oder für die Beseitigung  
von Abwasser oder festen  
Abfallstoffen



Umformerstation

FÜHRUNG DER VERSORGNUNGS-  
ANLAGEN UND HAUPTWASSER-  
LEITUNGEN



Oberirdische Leitungen



Unterirdische Leitungen

GRÜNFLÄCHEN



Grünfläche mit  
Zweckbestimmung



Spielplatz



Gehölze



Parkanlage



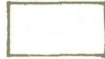
Sportplatz

WASSERFLÄCHEN UND  
FLÄCHEN FÜR DIE  
WASSERWIRTSCHAFT

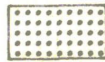


Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



Flächen für Stellplätze oder Garagen

St Stellplätze, Ga Garagen



Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1.ÄNDERUNG

HINWEISE

- 1.) DIE FÜR DEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN GÜLTIGE BAUSATZUNG MIT ZWINGENDEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN IST AUCH FÜR DIE 1. ÄNDERUNG ZUTREFFEND.
- 2.) DIE IN DIESEM PLAN ENTHALTENEN WEGE, DIE NICHT ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE AUSGEWIESEN SIND, WERDEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DIESES PLANES AUFGEHOHEN.

*ungültig!*

#### Hinweise zum Schutz von Bodenfunden

Gemäß § 20 (1) des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23.9.1974 (GVBl. I Nr. 31/74, S. 450) sind u.a. bei Erd- und Bauarbeiten entdeckte Bodendenkmäler (z.B. geschichtliche Mauerreste, Tonscherben usw.) der Denkmalfachbehörde -Hessisches Landesamt für Denkmalpflege, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Schloß- oder der Gemeinde bzw. dem Kreisausschuß -untere Denkmalschutzbehörde- 6208 Bad Schwalbach 1, Bahnhofstr. 12, anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind gem. § 20 (2) des Denkmalschutzgesetzes der Entdecker, der Grundstückseigentümer, sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wird.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Auflagen sind gem. § 27 (1) Denkmalschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 27 (2) Denkmalschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,--DM geahndet werden.

## BEBAUUNGSPLAN TEXTTEIL :

( ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 Bgbl. I.S. 1237 )

### 1.) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

WIRD GEMÄSS § 9, 1c BUNDESBAUGESETZ AUF 500 m<sup>2</sup> FESTGESETZT.

**AUSGEARBEITET:**

GEMEINDE HOHENSTEIN  
Bauabteilung

Hohenstein, den 20. Juni 1975

*Herzel*

HERTEL, BAUING.

---

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:**

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. November 1975, T. O. Punkt Nr. 8, als Satzung beschlossen.

Hohenstein, den 11. Nov. 1975



*Cap*  
Bürgermeister

---

**AUFGESTELLT:**

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. Juni 1975, Nr. 4 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.

Hohenstein, den 7. Juli 1975



*Cap*  
Bürgermeister

---

**GENEHMIGT:**

**G e n e h m i g t**

mit Vig. vom 12.5.76  
Az. V/3 - 61 d 04/01 - Breitendahl 2 -  
Darmstadt, den 12.5.76

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

*Herzel*

## ÖFFENTLICH AUSGELEGT:

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Tageszeitung in der Zeit vom 21. JULI 1975 bis einschließlich 21. AUG. 1975 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.



Hohenstein, den 22. AUGUST 1975

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde vom 8. JUNI 1976 bis 8. JULI 1976 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.

~~Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab rechtsverbindlich~~

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan

ab 9. JULI 1976, rechtsverbindlich.



Hohenstein, den 9. JULI 1976

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH § 9 DES BUNDESBAUGESETZES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.



Bad Schwalbach, den 7. Juli 1975  
KATASTERAMT

*[Handwritten Signature]*